

## Stärkung der Verwertungsrechte von Sportveranstaltern

Die Vermarktungsfähigkeit von Sportveranstaltungen beruht auf den zahlreichen Leistungen des organisierten Sports zur Planung, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen. Diese Leistungen erstrecken sich nicht nur auf die unmittelbare Durchführung des Sport- und Spielbetriebs. Hinzu treten die Organisation und Finanzierung der Nachwuchsförderung, die Konzeption und Festlegung von Spielplänen und Terminkalendern, die Erteilung von Spielerlizenzen sowie die Durchführung von komplexen Lizenzierungsverfahren für Vereine und Kapitalgesellschaften.

Die Möglichkeit zur Vermarktung der von den Sportveranstaltern organisierten und durchgeführten Sportveranstaltungen bildet das Rückgrat der Eigenfinanzierung des Sports. Durch Werbung, Sponsoring und die Verwertung von Medienrechten wurden in Deutschland im Jahre 2010 im gesamten Sport (Profi- und Amateurebene) 5,5 Milliarden Euro erwirtschaftet.<sup>1</sup>

Bisher werden die Vermarktungsrechte der Sportveranstalter allein über das Hausrecht am Veranstaltungsort geschützt. Der Schutz der Veranstalterrechte über das Hausrecht ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Er bildet die geleisteten Organisations- und Veranstaltungsbeiträge von Verbänden, Ligen und Clubs nicht ab. Zudem entstehen erhebliche Rechtsschutzlücken. Das lässt sich anhand zweier Beispiele verdeutlichen: Erstens ist es aufgrund der technischen Entwicklung mittlerweile ohne größere Schwierigkeiten

möglich, zeitgleich Bilder von Live-Spielen im Internet illegal zu verbreiten und abzurufen (Live-Stream, P2P-Netzwerke). Außerdem verwenden Sportwettenanbieter zur laufenden Neuberechnung ihrer Gewinnquoten unbefugt Live-Daten der den Wetten zugrunde liegenden Live-Sportveranstaltungen. Aus live gewonnenen Daten lassen sich überdies weitere – auch grafische – Livedarstellungen des Spielgeschehens abbilden, die in den Vermarktungsbereich von Sportveranstaltern ganz erheblich eingreifen.

Durch die technologische Entwicklung entstehen neue Lücken im Rechtsschutz der Sportveranstalter, denn das Hausrecht verliert aufgrund seiner räumlichen Begrenzung auf den Veranstaltungsort zunehmend an Durchsetzungskraft. Diese Lücken im Rechtsschutz der Sportveranstalter haben sowohl Urteile des EuGH als auch des BGH<sup>2</sup> kürzlich bestätigt. Sollte die Entwicklung bei der illegalen Nutzung von audiovisuellen Inhalten und Live-Daten im Internet fortschreiten, hat das zwangsläufig Auswirkungen auf die Eigenfinanzierbarkeit des professionellen Sports in Deutschland sowie die Integrität seiner Wettbewerbe.

**Der professionelle Sport in Deutschland fordert daher die Einführung eines eigenen Schutzrechts, das die Leistungen und Investitionen der Sportveranstalter umfassend vor der unberechtigten Nutzung und Übernahme durch gewerblich handelnde Dritte schützt.**

<sup>1</sup> Bundeswirtschaftsministerium (2012), *Bedeutung des Spitzensports und Breitensports im Bereich Werbung, Sponsoring und Medienrechte*, S. 7f.

<sup>2</sup> EuGH, Urteile vom 04.10.2011 in den Rs. C-403/08 und C-429/08 („Football Association Premier League u. a.“); BGH, Urteil vom 28.10.2010 – I ZR 60/09, („Hartplatzhelden.de“).